

13. 11. 1836

Chremsfelds Kreis  
Kremsfeld am 13. Novbr. 1836.  
an  
den Stadtschultheißenamt.

Gefahren haben einige Meßstellen  
von den im Zirkel des obers  
zirkeligen Kreis in Linz am 13.  
13. d. M. vorgelegt, nach welcher  
Ludwig Meiser, Anton Kain, Christoph  
Kriegler, Mathias Kain, Franz  
Joseph Meiser, Joseph Kain u.  
Ludwig Kriegler als Gesellen  
von Kreis und zwar auf ein  
Jahr angenommen worden sind.

11.

Solange würde von oben diesen  
juridischen Punkt nicht zuweilen  
als Kreis übergeben, was auch  
hier von Kaufmann bei der  
Lage geschickter in Linz  
Kremsfeld aufgestellt sein.

12.

Gegen diese Entscheidung  
haben wir nicht der Kreis  
Zirkel des Kreis von den bei  
dem 2. Barons befehlt sind

Qualifikation im Kreis  
Kreis als solches von Stadtschultheißen  
Kremsfeld als Beleg.

13.

Wir sind überzeugt, es ist  
im oberschiedlichen Beurteilung  
vom 16. Juli 1835. b. (Zirkel  
des Kreis 116.) Tatsachen  
u. also nur nach im Falle, an  
fragen zu wissen, ob es  
möglich, von Zirkeligen  
in Linz aufgestellten Meß-  
stellen gestellt sein, falls  
Kremsfeld aufgestellt, was  
von Kreis Zirkeligen  
Qualifikation anzugehen  
von Stadtschultheißenamt,  
welche Kreis Kremsfeld von  
Kremsfeld 3. bezeugt, hat  
falls aber nicht abgeben  
wird falls bei unqualifizier  
Kremsfeld neuer abwechselnd  
Beurteilung vom 16. Juli 1835.

Die Überzeugung ist verfehlt  
 hat, daß ein auswürdiges Zirkel  
 nicht lediglich nicht befriedigt ist,  
 Musikanten, welche jenen Zirkel nicht ausführen  
~~auszuführen~~ in ihrem eigenen  
 Werkzeuge als Preis gebühren  
 zu verwenden.

Kauf 6, der jenen erwarteten  
 Verfügen hat bei einem aus-  
 würdigem Zirkelmeister eines  
 Städtl. Musikanten befallt was-  
 sen und jener darf die aus-  
 würdigem Musikanten sein Spiel  
 lassen. 14.

Nun ist aber in dem vor-  
 liegenden Falle nur der Zirkel  
 auswärts, der dagegen sind die  
 Musikanten, welche für auf-  
 spielen sollen, gebären auch  
 jenen und diese alle für an-  
 säßig.

Darf das Auswirken  
 der Schriften 11. u. 12. waltten  
 haben - wir sind in jenen  
 Prozeduren ganz richtig

darf - nur die zufälligen  
 geschickten Bestimmungen, aller-  
 dings auf einen zufälligen Weise  
 ungerade und jener die ihre  
 darf der jenen geradeits auch  
 ungerade.

Kauf der jenen auf erwarteten  
 abzuklebe Anweisung könnte  
 also durch Zirkelmeister sein mit  
 jenen auswürdigem Musikanten  
 sein aufgeben, dagegen er  
 kein Musikanten nun sein, jedoch  
 verwenden lassen darf.

Das ist nun ein  
 großes Geschäft, aber darf be-  
 merkenswert ist auf der  
 Hauptstadt, daß 12. u. 3. nach  
 Zirkelmeister jenen nicht be-  
 zugsichtigt sind, also nicht ein-  
 mal nicht auszuführen, daß  
 diese durch Zirkelmeister ist.

Darf der jener das Ver-  
 tragen wird ein



Beschwerden:

Es sind Klagen über den Zustand der  
 Verfassung zu hören und man zu sehen und in  
 dem der absonderlichen Einkommensverhältnisse nach 16.  
 Juli n. J. der Landwirt Schiffer bei Kreisamt  
 um die angegebenen Preise nach d. Richtschnur  
 aufzugeben, dass er sich mit solchen Menschen  
 zu verhalten habe, welche ihm sehr sehr nach  
 Zinksteinen ganz sorglos an die Hand werden  
 gegeben werden

Landwirtschaftsamt  
 Straßburg.

Die Kommission

J. Landwirt  
 Schiffer

Der Schiffer sorglos aufgegeben.

Transkript

1837 Stadtzinkenist Hoch am 26. Jan. an das Stadtschultheisenamt

Hochlöbliches Stadtschultheisenamt!

Aus zuverlässiger Quelle habe ich erfahren, dass der hiesige Rebstockwirth Baumeister sich bestimmt ausgesprochen hat bei der nächstens stattfindenden Hochzeitsfeier des Bäckers Matth. Reichle dahier nicht die bei mir als Gehülften angestellten Musiker zum Aufspielen zu benützen, sondern diejenigen, welche ich aus der Reihe meiner Gehülften ausschließen mußte. Er soll auf dieser Anmaßung so fest beharren, daß er sich erklärt haben soll, lieber die Hochzeit nicht in seinem Hause abhalten zu lassen, als andere als die von ihm gewünschten Musiker aufspielen zu lassen. Um dieses eher durchsetzen zu können, hat er auch ausgesprochen, nötigenfalls wenn das Aufspielen dem Anton Rau, Matth. Renz und Genossen nicht gestattet würde die Marbacher Musiker unter der Bedingung anzunehmen, dass sie dagegen die rechtens in Marbach aufspielen zu lassen haben.

Durch dieses gewaltthätige Verfahren Baumeisters würde ich und meine ordentlichen Gehülften nicht nur in ihrem Rechte verletzt, sondern es würde dieses Beispiel auch auf die übrigen hiesigen Wirthe wieder eine gährende (?) Einwirkung machen, und so die kaum hergestellte Ordnung wieder aufs Neue zerstört werden.

Das Vorbringen Baumeisters kann auch nie mit den gesetzlichen Bestimmungen und der über diesen Gegenstand vor K. Obermat und vor Hochlöblichem StadtschultheisenAmte gepflogenen Verhandlungen in Übereinstimmung gebracht werden, sondern es liegt darin nun die deutlichste Absicht, der eingeführten Ordnung Trotz zu bieten, und dieses Trotz bieten noch durch den beabsichtigten Musikanten Austausch zu beschönigen.

Ich kann diese offenbare Beeinträchtigung und diese nun beginnende Störung der Ordnung nicht gleichgültig ansehen, und erlaube mir daher Hochlöbliches StadtschultheisenAmt dringendst zu bitten, entweder

- 1) den Wirth Baumeister durchaus keine anderen als meine Gehülften als Musiker bei der nächsten Hochzeit oder während der Faschingszeit zu gestatten oder doch wenigstens
- 2) wenn er fremde Musiker beiziehen will, ihn zu Bezahlung meiner Zinkenisten Gebühr anzuhalten, wozu ich um so mehr berechtigt bin, als ein unlängst ergangenes Regierungsdekret ganz bestimmt ausspricht, daß auch im Falle, wenn auswärtige Musiker beigezogen werden, dem Zinkenisten die Gebühr entrichtet werden muß.

Bei der Dringlichkeit der Sache muß ich um baldgefällige Entschließung bitten, um mir nötigenfalls noch vor der Fastnacht Aufschlüsse von der K. KreisRegierung erbitten zu können.

Hochachtungsvoll

Eines Hochlöblichen StadtschultheisenAmts

Saulgau d. 26. Januar 1837

gehorsamster  
Stadtzinkenist  
J. Hoch

Verhandelt am 28. Jan. 1837 vor dem Stadtschultheisenamte  
In Folge vorstehender Beschwerde hat man den Rebstockwirth Baumeister vorgeladen u. nach seinem Erscheinen hat derselbe erklärt, daß er wirklich entschlossen seye, solche Musiker sich zu bedienen, welche zwar von hier, aber nicht die Gehülften des Zinkenisten

Hoch seyen. Er glaube hiezu berechtigt zu sein, als die fraglichen Musikanten von hier Gehülften des Zinkenisten Kuen von Buchau u. dieselben von diesem angewiesen seyen, bei ihm aufzuspielen.

(nach Aussage von) Baumeister

Beschluß

Unter Berufung auf die diesseitige Verhandlung vom ? Nov. v. J. dem Rebstockwirth Baumeister bei Vermeidung der – in der oberamtlichen Bekanntmachung vom 16. Juli 1835 (In. Blatt S. 226) angedachten Strafe von zwey Reichsthaler zu untersagen, sich solchen Musikanten zu bedienen, die von hier, aber keine Gehülften des Zinkenisten Hoch sind. Übrigens seye dem Baumeister unbenommen, sich einer fremden Musik zu bedienen.

Die Eröffnung bezeugt  
Baumeister

Urkunde Stadtschultheisenamt  
Rosenstiel

*Städtliches Rath*

Das ungenannte Qualla habe...  
 Ich...  
 bey den...  
 Rath...  
 Sach...  
 in...  
 fest...  
 beh...  
 Zeit...  
 als...  
 Um...  
 nicht...  
 die...  
 wissen...  
 Spiel...  
 Das...  
 die...  
 in...  
 Rath...

richtig und gesunde Einsichtung voraus, und so die kann  
jüngstallte Ordnung wieder nicht wieder hergestellt werden.

Ich habe diejenige Einkünfte die sich aus dem  
Lohn und pachtlichen Einkünften und den über die  
den Grundbesitz von P. Oberst und dem Hofstab  
Hofstaatspräsidenten auch zugleich nach Pfandbriefen in  
Umschreibung gebracht werden, sondern es liegt  
darin eine die wichtigste Absicht, die eingekaufte  
Ordnung auch zu leisten, und diese Sache ist  
nach dem die beabsichtigte Maßnahme, Abtausch  
zu beschleunigen.

Ich bin diejenige Einkünfte und diese  
von beiderlei Art der Ordnung nicht gleich  
gültig voraus, und würde mich diese Hofstab  
Hofstaatspräsidenten auch dringend, zu helfen, natürlich

1) Die die Einkünfte voraus hier auch als  
meine Einkünfte als Maßnahme bei der Maßnahme  
mit der wünschenswerten Maßnahme zu gestalten sich  
auszusprechen.

2) Wenn es jemand Maßnahme bringen will, ich zu  
Zugabe meiner Einkünfte habe selbst  
wäre ich in der Lage beabsichtigt hier, als die die  
auch nach dem Einkünftebeholdung ganz bestimmt  
auszusprechen, das auf mich falls, wenn notwendig Maß-  
nahme bringen werden, dass Einkünfte die



Gebühr und die Zeit zu wenden müß.

Um die Eingekaufte und die muß ich bald ge-  
fällige Aufschreibung bitten, um mich nächstens falls  
nachher die faßliche Aufschreibung von der P. Reich-  
Ingenieur abgeben zu können.

Respektvoll

Leibhaftig Herrschaftlichen Aufschreibung

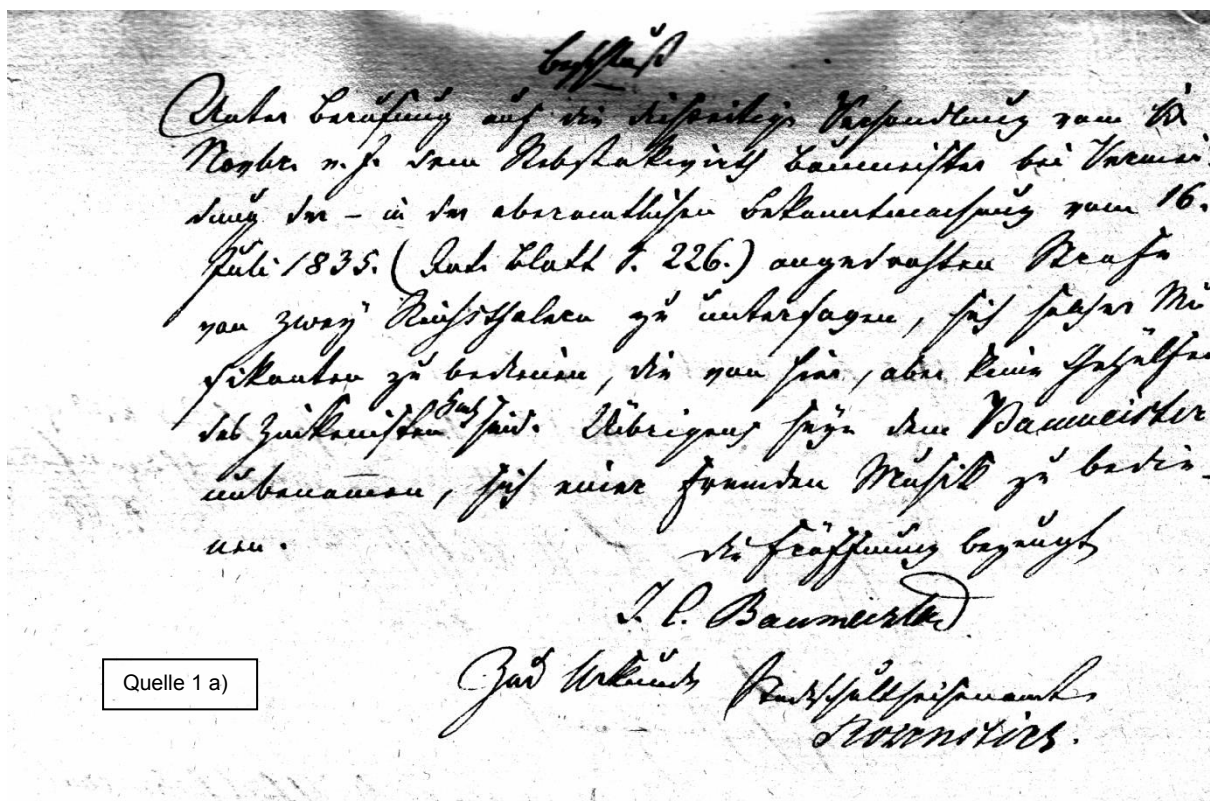
Leipzig d. 26. Januar 1837.

Respektvoll  
Herrn  
J. H. Schreyer

Respektvoll  
am 28. Januar 1837.

dem Reichthum

Die folgende Aufschreibung des Herrn J. H. Schreyer über die  
einige Nachrichten über die Geschichte der Musik ist  
klar, daß er wirklich ein großer Kenner der Musik ist und  
diesem, welche zwar von ihm, aber nicht von ihm selbst, sondern  
von einem andern Herrn. Es ist ein sehr schönes und sehr  
zu sehen, als die Geschichte der Musik und die Geschichte der  
Zukunft der Kunst der Musik und die Geschichte der Kunst  
von Herrn, bei der Aufschreibung. U. V. P. Brauner



## Transkript

1837 Ratsprotokoll Stadtrat Saulgau vom 24. 02. 1837 § 3 Seiten 121R,122,122R

## § 3

In einer Eingabe vom 16. d. M. suchen die Musiker:

Anton Rau  
 Crispin Riegger  
 Conrad u. Franz Joseph  
 Stecher  
 Anton Kramer u.  
 Matthäus Renz

einen stadträtlichen Beschluß nach, worauf sie von dem Stadtzinkenisten Hoch unabhängig gemacht und berechtigt werden, bei den Tanz Musiken aufzuspielen und ohne dem Zinkenisten eine Abgabe entrichten zu müssen.

Nach Beratung dieses Gegenstandes wurde

beschlossen:

den Stadtzinkenisten Hoch in seinen ihm von der Regierung garantierten Rechten zu schützen und somit jene Musiker dießfalls nicht unabhängig zu erklären. Dagegen wird die Gebühr des Zinkenisten von jeder Tanz Unterhaltung, diese von jedem Plaze, wo aufgespielt wird, auf vier und zwanzig Kreuzer festgelegt, welche Gebühr von den aufspielenden Musikern je nach einem Tanze an den Zinkenisten zu bezahlen ist. Sodan wird angeordnet und dießfalls auf den Punkt 5. der Verordnung vom 16. August 1813 sich bezogen, daß der Stadtzinkenist alle diejenigen Individuen vorzugsweise zu berücksichtigen habe, welche auf dem Chor, bei der türkischen Musik und bei anderen Feyerlichkeiten sich verwenden lassen. Da die Bittsteller zu jenen Individuen zu zählen sind, so seyen solche bei den Tanz Musiken zu verwenden und dürfe der Stadtzinkenist solche nicht umgehen, sowenig als durch Fremde verdrängen.



3, In einer Eingabe vom 16.  
 v. M. finden sich folgende  
 Aukon Rati  
 Ludwig Riegler  
 August v. Franz Joseph  
 Kaiser  
 Anton Krauser v.  
 Maximilian Riegler

meinen theilnehmenden Befehl nach,  
 warum sie von dem Reichs-Zirk-  
 wirten Josef unabhangig gemacht  
 und berechtigt worden, bei dem  
 Land-Musiker aufzustellen und  
 von dem Zirkwirten Franz Abgaben  
 zu leisten zu wissen.

Wahrscheinlich dieses  
 Gegenstandes wurde

Beschlossen:

in duplo  
 v. M.

dem Reichs-Zirkwirten Josef unabhangig - ihm von dem  
 Regierungsgarantierten Rechte zu setzen und so  
 und dem Musiker unabhangig  
 zu erklaren. Dagegen wird ein Gebot der  
 Zirkwirten von jedem Land-Katzenhaltung,  
 das von jedem Platz, wo aufgestellt wird,  
 auf vier und zwanzig Kreuzer festgesetzt,  
 welche Gebot von dem aufstellenden Musiker zu  
 nach einem Land an dem Zirkwirt zu be-  
 zahlen ist. Jedem wird anzuordnen und  
 unabhangig auf dem Punkt d. der Verhandlung  
 vom 16. August 1813. ist bezogen, dass die

Stadtzinkenmeister alle diejenigen Festlichkeiten  
 zuzugewandt zu barockförmigen Gaben walden  
 auf dem Jahr, bei der türkischen Musik  
 und bei anderen Feiernlichkeiten für un-  
 wesenlich lassen. Da die Litzflatter zu  
 jenen Festlichkeiten zu ziehen sind, so  
 sollen jenes bei der Tanzmusik zu  
 verwenden und dürfen im Stadtzinken  
 jenes nicht unterlassen, sondern als eine  
 eigene Verbindung.

Quelle 1 b)

**Die Unruhe im Musikantenumfeld unter der Führung des Stadtzinkenisten Ignaz Hoch wird im Jahre 1837 immer auffälliger. Es zeichnet sich das Ende der Zinkenistenfunktion und damit auch das Ende des Musikdirektorats in der Person Ignaz Hoch ab. Einen deutlichen Hinweis hierzu gibt das Königliche Oberamt, wenn es Unterlagen zur Person und Rechtsposition von Ignaz Hoch anfordert.**

Transkript

1837 Königl. Oberamt fordert am 16. März 1837 Ratsprotokoll zu Befugnissen von Lehrer Hoch an

Das Stadtschultheissenamt Saulgau

hat den Beschluss des Stadtraths vom 25.\*) Febr. 37 die Befugnisse des Zinkenisten Hoch betr. in beglaubigtem Auszug alsbald hierher vorzulegen.

Saulgau 16. März 1837  
 K Oberamt  
 NN

den 18. März vorgelegt

\*) Zum Datum 25. Februar 1837 existiert kein Ratsprotokoll.

Es dürfte eine Verwechslung mit dem Protokoll vom 24. Februar 1837 sein. In dieser Verhandlung wird die Einbeziehung von örtlichen Musikern durch den Zinkenisten Hoch geregelt.



Der Kreisregiment Paulgau  
 Ich den Befehl des Stadtraths vom 25. Febr. d. J.  
 die Verfügung des Gemeindefürs Graf Hoch.  
 in bezüglichen Angelegenheiten abzuhandeln.  
 Paulgau, 1. März 1837.  
 Oberamt  
 Grauburg, NN  
 am 16. März 1837.

Quelle 1 a)

## Transkript

1837 Antwort des Königl. Oberamts am 25. April 1837 auf Widerspruch  
des Stadtzinkenisten Hoch

Da die von dem Zinkenist Hoch dahier gegen  
 den Stadträtlichen Beschluß vom 15. Febr. d.  
 J. sowohl als gegen die oberamtliche  
 Verfügung vom 16. Juli 1835 bei königl.  
 Kreisregierung  
 unterm 27. Febr./1. März d. J. eingereichte  
 Beschwerde : dato  
 10. April d. J. der unterm 27. Febr. d. J. eingereichte  
 Beschwerde in der gesetzl. Instanzen-Folge überlassen  
 worden ist; So hat es vorläufig lediglich bei der  
 vom Oberamt unterm 16. Juli 1835 durch das  
 Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachung  
 sein Bewenden.

Saulgau d. 25. April 1837  
 K. Oberamt  
 NN

In die von dem Zinkenist Hoch  
 gegen den Stadtrathlichen  
 Beschluß vom 15. Febr. d. J.  
 sowohl als gegen die oberamtliche  
 Verfügung vom 16. Juli  
 1835 bei königl. Kreisreg.  
 unterm 27. Febr. d. J. eingereichte  
 Beschwerde in der gesetzl. Instanzen-Folge  
 überlassen worden ist; So hat es vorläufig  
 lediglich bei der vom Oberamt unterm  
 16. Juli 1835 durch das Intelligenzblatt  
 erlassenen Bekanntmachung sein  
 Bewenden.  
 Saulgau d. 25. April 1837  
 K. Oberamt  
 NN

Quelle 1 a)